Kulturmanagement konkret 2016 "Alles was Recht ist!"

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße Magister der Verwaltungswissenschaften Rechtsanwalt Mediator (DAA) Lehrbeauftragter MentalTrainer www.uffeln.eu www.maltejoerguffeln.de ra-uffeln@t-online.de ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

Lernen im lebhaften Dialog...

"Wer's nicht einfach und klar sagen kann, der soll schweigen und weiterarbeiten, bis er's klar sagen kann."

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

Bitte fragen Sie mich! Bremsen Sie mich in meinem Redeschwall!

Das "Dozenten-Problem"

Helfen Sie mirsteuern Sie ihr Seminar mit dem

"STOPP-Signal"

Umfassende Informationen, Aufsätze, Reden, Power-Point-Vorträge, Arbeitshilfen unter

www.maltejoerguffeln.de

Rückfragen bitte unter: buergermeister@steinau.de

I. Unser Museum

Stadt/Gemeinde muss eine Gebäudehaftpflichtversicherung

(Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung) haben

Absicherung u.a. folgender Risken:

* Sturm, Hagel, Feuer

* Winterdienst, bauliche Instandhaltung, Beleuchtung und
Reinigung

*Bauarbeiten im begrenztem Umfang sowie Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude anfallen, und Schäden durch Rückstau aus dem Straßenkanal.

TIPP: Prämie der Gebäudehaftpflichtversicherung ist umlagefähig.

Hausratsversicherung "Geschäftsinhaltsversicherung"

In der Regel " keine Absicherung" durch Städte/Gemeinden * eigenes Risiko des "Mieters"

Absicherung u.a. folgender Risiken:

* Inventar(bspw. Fahnenschrank, Pokalschrank, Noten, Sportgeräte)
*Produkte, gelagerte Gegenstände des Vereins, Lagerwaren

TIPP:

- 1. Eigenvorsorge betrieben, gerade bei langfristigen Mietverträgen 2. Risiko evaluieren
 - 3. Versicherungsangebote einholen, evtl.
 - 3.1. Versicherung abschließen
- 3.2. anderweitige private Lagerung (mit Versicherung) sicherstellen

Verkehrssicherungspflicht(en)

Grundsätzliche Übertragung der Verkehrssicherungspflicht

Stadt / Gemeinde auf Kukturvereine???

"Übertragung" auf Verein ist grundsätzlich möglich!

" Der ursprünglich Verkehrssicherungspflichtige (Stadt/Gemeinde) <u>bleibt weiter</u> verkehrssicherungspflichtig (Überwachung / Aufsichtspflicht)

Die Stadt/Gemeinde bleibt immer im Boot!!!

Die unmittelbare Verkehrssicherungspflicht verwandelt sich in eine Prüfpflicht gegenüber dem dann vertraglich verkehrssicherungspflichtigen Verein, dass dieser seinen Pflichten ordentlich nachkommt!

Weiterer denkbarer Fall:

Doppelte Delegation

PHASE 1
Stadt/Gemeinde delegiert auf Verein!

PHASE 2
Verein delegiert dann auf Dritten
(bspw. Hausmeisterservice)!

Organisations- und Kontrollpflichten...

Stadt/Gemeinde überwacht den Verein!

Verein seinerseits muss Auftragnehmer Überwachen!

Auftragnehmer haftet dem Verein aus Vertrag (§ 611 BGB Dienstvertrag oder § 631 BGB Werkvertrag)

Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten kann zur Haftung führen

Veranstalterhaftpflicht Vereinshaftpflicht

Vereine, die Mitglied in einem Dachverband sind, haben in der Regel im Rahmen eines

Gruppenversicherungsvertrages

eine umfassende Vereinsversicherung, u.a. mit folgenden Versicherungszweigen

> * Unfallversicherung *Haftpflichtversicherung *Rechtsschutzversicherung

TIPP:

Prüfen Sie die Rahmenverträge ihrer Dachverbände betreffend des Versicherungsumfanges

Ungedeckte Risiken???

* Computerraum in einem Museum (Computer-,/Elektronikversicherung?)
*Vereinsgeschäftsstelle in einem Museum *Vereinsvorstandsraum zur gemeinschaftlichen Nutzung

II. Unsere " überwiegenden Mitarbeiter" Mini-Jobber!

Haftungsfalle MiLoG

"Mindestlohn" § 1 MiLoG

* "Arbeitnehmer"
* 8,50 € brutto/Zeitstunde ab
1.1.2015

§ 22 Abs.3 MiLoG

...(3) Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen.

Steuerwegweiser

www.hmdf.hessen.de www.stmf.bayern.de

www.bundesfinanzministerium.de

www.vereinsbesteuerung.info (Dipl.Finw. Klaus Wachter)

Homepages der Verfassungsorgane:

www.bundestag.de www.bundesrat.de www.bundesregierung.de www.bundespraesident.de

II. Vereine als Museenbetreiber Kommunale Kooperation mit Vereinen

1. Verein als Museum – Betreiber

volles Betreiberrisiko in allen rechtlichen Bereichen

"Aufbau- und Ablauforganisation im Verein müssen klar sein" WER ? Ist für WAS? WIE? Und in WELCHEM UMFANG ? WEM GEGENÜBER ? Verantwortlich ?

2. Verein als Mieter/Vermieter

*klarer Mietvertrag

*klare Verantwortlichkeiten, insbesondere bei
Übernahme und Übergabe des Mietobjekt

* Klarstellung der Ausübung des Hausrechts

* Geräusch-, / Lärmminimierung

* Mieter-, / Untermieterpflichten klar definieren

3. Klare "Untermietverträge"

* Verantwortliche Untermieter mit allen Kommunikationsverbindungen * Nutzungsentgelt (MwSt ?; § 19 UStG ?) * Kaution als erzieherisches "Druckmittel" im Falle von Schlampigkeiten *zeitnahe Abrechnung

4.

Mieterträge aus dem Betreiben eines Museums

* Einnahmen aus "Vermietung und Verpachtung" beim Verein! * "wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb"!!! * Haupt"geschäft" des Vereins darf kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein (Nebenzweckprivileg!!!; Geprägetheorie)

Unsere Veranstalterpflichten bei Festen, Events

GEMA

(Infos unter www.gema.de)

Vgl. dazu auch meine Ausarbeitungen unter www.maltejoerguffeln.de

IfSG, Hygienerecht, Trinkwasserhygiene

Auferlegung der Pflichten im Rahmen des Mietvertrages auf den jeweiligen Nutzer

Vgl. Informationsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Lebensmittelhygiene

Lebensmittelhygiene MERKSÄTZE

*Bodenbeläge: stossfest, abriebfest, fäulnisfest, leicht zu reinigen, leicht zu desinfizieren

*Wände: glatt, abwaschbar wasserundurchlässig

*Decken: dicht, abriebfest, leicht zu reinigen

*Handwaschbecken: ein erreichbares zum Reinigen geeignetes Becken. Seife ist zur Verfügung zu stellen; Vorrichtung zum

hygienischen Händetrocknen

* Spülbecken vorhalten

* Einrichtungsgegenstände: gründlich gereinigt, desinfiziert

* Toiletten: getrennte Toiletten (Personal vs. Gäste)

* <u>Temperaturvorgaben</u> sind einzuhalten

LINK:

Checkliste für Vereins- und Straßenfeste des TÜV SÜD

http://www.tuevsued.de/uploads/images/133345844280698516 3000/tms-lmsi-helfer0208.pdf

1. Sichere Stände Schutz vor Wind, Wetter, Staub, Kontaminationen

- 2. Schutz der Lebensmittel (Schutzhauben)
- 3. Vorrichtungen zum Waschen und Trocknen der Hände
 - 4. sanitäre Anlagen für Personal und Gäste

- 5. Gewährleistung Trinkwasserzufuhr (warm und kalt)
 - 6. Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren von Arbeitsgeräten
- 7.leicht zu reinigende Arbeitsflächen

8.ordnungsgemäße Lebensmittelaufbewahrung (Schutz vor Kontamination)

9. Kühlung kühlpflichtiger Lebensmittel

Gewerbe- und gaststättenrechtliche Fragen

https://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/466089765460

Versammlungsstättenrechtliche Fragen

LINK:

http://www.stadtfeuerwehrverbandduesseldorf.de/downloads/symposium_loehr_ rechtsanwalt.pdf

Brandschutz, Sanitätsdienst, Security

"behördliche Auflagen" beachten, insbesondere bei grösseren Veranstaltungen (Sicherheitskonzept!)

IV. Unser Social Media Auftritt - facebook -

Die Grundregeln der facebook-Kommunikation

- * Kommunikation über facebook muss erkennbar sein, darf nicht verschleiert werden (§ 6 1 1 TMG, § 4 Nr. 3 UWG)
 - * Inhalte und Informationen, die gepostet werden gehören dem fb-Seiteninhaber (2.1. der facebook-Nutzungsbedingungen)
 - * "Persönliche Profile" dürfen nicht kommerziell verwendet werden
 - (4.4. facebook-Nutzungsbedingungen)
 - * auf " Seiten" kann geworben werden (1.0. facebook-Nutzungsbedingungen)

*Einstellung " öffentlich" des Profils ermöglicht Zugriff " aller Menschen"

(2.4. facebook-Nutzungsbedingungen)

* Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten

(3.1. bis 3.12. der facebook-Nutzungsbedingungen)

kein Spam-posting; keine Werbung für Schneballsysteme; kein Hochladen von Viren, kein tyrannisieren, einschüchtern, schikanieren; keine Hassreden; keine diskriminierende, irreführende, bösartige Handlungen

Konsequenzen für die Praxis

- 1. Eigene Homepage und facebook-Auftritt "vor" ONLINE-Gang auf "Rechtssicherheit" checken !!!
- 2. Wenn eine " gewerbliche Tätigkeit beabsichtigt ist", (Stichwort Shop !!!!) muss die Homepage, deren Inhalte und auch der facebook- Auftritt " haftungsrechtlich" gecheckt werden !!!

Standards für die facebook-Kommunikation

Denken - Vorformulieren - Korrigieren - Posten

* Selbst Agieren, Zuhören und Agieren * Schnell handeln! * Denken- Planen- Handeln * Mehrwerte bieten durch facebook * kein Spam (max. vier Posts am Tag) * JETZT- Kommunikation: Authentizität * Vielfalt abbilden, Pics, kurze Posts * Positiv kommunizieren, helfen lassen *Werbung steuern * klare Zuständigkeiten "Social Media **Guide Lines"**

Facebook-Impressum

OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.08.2013 - I-20 U 75/13

Die Verlinkung einer Anbieterkennzeichnung nach § 5 TMG unter dem Button "Info" einer gewerbsmäßig betriebenen Facebook-Seite ist unzureichend.

OLG Düsseldorf, Az. I-20 U 75/13

Sobald Facebook-Accounts oder andere Social Media-Accounts zu Marketingzwecken und nicht rein privat genutzt werden, muss der Nutzer über Identität, Anschrift, Vertretungsberechtigten und Handelsregistereintragung des Anbieters informiert werden. Zweck dieser Informationspflichten ist es, dass der Unternehmer den Verbraucher klar und unmissverständlich darauf hinweist, mit wem er in geschäftlichen Kontakt tritt.

Sofern sich solche Informationen nicht bereits auf der Startseite finden ließen, müsse der Anbieter für weiterführende Links Bezeichnungen wählen, die verständlich sind und sich dem Nutzer ohne Weiteres erschließen, so das OLG. Auf den konkret zur Entscheidung vorliegenden Fall bezogen führte das OLG aus, dass jedenfalls eine unter dem Button "Info" enthaltene Verlinkung zu einem Internetauftritt diesen Anforderungen nicht genüge.

Die Bezeichnung "Info" verdeutliche dem durchschnittlichen Nutzer nicht ausreichend, dass hierüber – auch – Anbieterinformationen abgerufen werden

können. Demgegenüber seien die Begriffe "Kontakt" und

"Impressum" für weiterführende Links zulässig, so das OLG mit Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH.

Weiterhin merkte das OLG an, dass der BGH ebenfalls entschieden habe, dass eine unmittelbare Erreichbarkeit des

Impressums auch noch bei zwei hierfür erforderlichen Klicks gegeben sei. Ob drei Klicks genügten, sei hingegen zweifelhaft.

Werbung auf der eigenen facebook- Seite

Werbung auf Unternehmensseiten ist erlaubt!

Beachte stets:

facebook-Werberichtlinien

Was generell nicht geht!

- *unwahre Angaben über Leistungen
- * Verwendung von Gütezeichen ohne Autorisierung
- * Werbung mit Selbstverständlichkeiten
 * getarnte Kundenaussagen
- * Verwendung von nicht nachprüfbaren Superlativen
 - * psychischer Druck auf Kinder und Jugendliche

facebook-Werberichtlinien

(www.facebook.com/terms.php)

gelten im Prinzip für alle Seiteninhalte, die Fans Werbebotschaften vermitteln wollen....

Kurz, knapp, kompakt:.

- 1. " nur" ein Konto!
- 2. keine weiteren Umleitungen bei verlinkten Werbeanzeigen
- 3. "Besuchen Sie unsere facebook-Seite", aber keine Werbeaussagen mit facebook
 - 4. klare Sprache bei Werbung und Bildern
 - 5. keine Lockangebote, Beleidigungen, Bedrohungen
- 6. Verbote (Tabakwaren, Waffen, Glücksspiele)

7. Daten, Privatsphäre nicht ausserhalb von facebook verwendbar (GRAUZONE!!!) 8. Zuschnitt der Werbung auf Zielgruppen 9. keine irreführenden Preisangaben 10. keine Abo- Fallen- Seiten (klare **Darstellung!)** 11. Wahrung fremder Marken und Urheberrechte 12. Spamverbot (keine belästigende Werbung) 13.keine Belohnungen bei Werbeanzeigen (GRAUZONE !!! für Angebote ausserhalb der

Anzeige)

14.keine Verlinkung zu download von Software, die Nutzercomputer ausspioniert (Maleware) 5. Grammetik und Bachtschreibung müssel

15. Grammatik und Rechtschreibung müssen beachtet werden

TIPPS für einen rechtssicheren facebook- Auftritt / rechtssichere Homepage

Aus der Praxis.... für die Praxis

TIPP 1 Webmaster

* klare <u>schriftliche</u> Absprachen Aufwendungsersatz/Vergütung/ Urheberrechte
* Haftpflichtversicherung klären

Wer haftet, wenn es kritisch wird?

TIPP 2 Download

Nur Daten aus dem www. herunterladen, wenn die Kostenfrage geklärt ist oder klar ist, dass der Anbieter Rechte hat, die er bspw. freigegeben hat

Download dokumentieren (schriftlich / Datei)

TIPP 3 Bilder, Texte, Videos

Bilder, Videos und Texte nur dann in das Internet stellen, wenn die Frage der Rechte und Lizenzen geklärt ist (Kauf oder eigene Urheberschaft)

TIPP 4 Bilder von Menschen

"Eigene" Bilder einstellen

Zustimmung der Betroffenen einholen bei Bildern im Internet!!!

Persönlichkeitsrechte wahren!!!

TIPP 5 Sicherheit

Den eigenen Computer absichern *Basisschutz !! *Virenschutz !!

TIPP 6 Änderungen der Inhalte

* Inhalte kontinuierlich prüfen
* Inhalte haftungsrechtlich immer
prüfen lassen und fortentwickeln
* neben Webmaster " Homepage-/
facebookredakteur" bestellen

V. "Alltagsmenschen" im Kulturbetrieb

Vom Umgang mit Narzissten, Pöblern und Psychopathen auf facebook

* Kritiker *Kritikaster *Rabulisten

Grundregeln

* Zuhören, lesen, nachdenken

* Ruhe bewahren, sich nicht aus der Ruhe (aus der Reserve) bringen lassen

* Gedanken- / Formulierungscontrolling

* Immer " meinen" statt " behaupten"

* Im Zweifel "schweigen", "sperren", "melden"

" Ich muss nicht mit jedem kommunizieren!"

Über den Umgang mit den Nörglern. Pöblern

- * viel und genau zuhören, "schweigen"

 * konkret(er) kommunizieren, auf Plattitüden
 verzichten
 - * den eigenen Fokus behalten
- * das Ego des Narzissten ggf. stärken, auch mit Ironie und/oder Satire
 - * Nichts erbitten, kein feed back erwarten: Senden, senden, senden, nicht unbedingt senden und empfangen

- * den "eigenen Stand" wahren: geduldig lächeln
- * unfreiwillige Zugeständnisse machen, auf die des ihnen nicht ankommt
- * systemisch denken und argumentieren: vom Ende/Ziel her
 - * Schwarz auf weiss- Dokumentation um Wortverdrehungen abzuwehren
- * Opferhaltung der Narzissten nicht bestärken * SCHWEIGEN, NICHT in die verbale Eskalationsspirale kommunizieren

VI. "Kinder und Jugendliche" in Museen und im Kulturverein

Aufsichtspflicht

"Gesetz" - BGB regelt die Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht" (§ 832 BGB)

§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen

- (1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der *Aufsicht durch Vertrag* übernimmt.

Das BGB " regelt nicht"

Art und Weise der Erfüllung der Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht entsteht

durch Gesetz (Lehrer!) durch Vertrag (Junge VHS!) durch tatsächliche Übernahme (faktisches Handeln)

Landgericht Köln (16 O 91/00)

" Eine Aufsicht, die so effizient ist, dass sie jeden Unfall vermeidet, ist mit zumutbaren Mitteln nicht erreichbar und deshalb aus Rechtsgründen nicht geboten"

Der Maßstab des Gesetzes § 1626 II BGB

Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie

besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Formel des Bundesgerichtshofes (BGH) NJW 1980, 1044

Der Umfang der gebotenen Aufsicht über Minderjährige bestimmt sich nach ALTER, EIGENART und CHARAKTER, wobei sich die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen danach richtet, was VERNÜNFTIGE ELTERN nach VERNÜNFTIGEN ANFORDERUNGEN in der KONKRETEN SITUATION tun müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern

Mit zunehmendem Alter eines normal begabten und entwickelten Kindes wachsen seine intellektuellen und psychischen Fähigkeiten, seine Möglichkeit zu rationaler Einsicht

Im Rahmen diese Wachstums- und Reifeprozesses müssen die Eltern ART, UMFANG und Maß ihrer Aufsicht wesentlich daran ausrichten,welche Veranlagung und welches Verhalten das Kind in der jeweiligen Alterstufe an den Tag legt und in welchem Umfange die bisherige Erziehung Erfolge gezeitigt hat.

Altersstufen beachten !!! "Je älter ich bin, desto mehr darf ICH"

< 7.Lj. " geschäftsunfähig"
 >7.Lj. < 18. Lj. " beschränkt geschäftsfähig"
 < 14. Lj. " strafunmündig"
 > 18. Lj. " voll geschäftsfähig und voll strafmündig"
 18. Lj. – 21. Lj. im Einzelfall Prüfung der Anwendung des " Erwachsenenstrafrechts"

Feste Gruppe – offene Gruppe

Feste Gruppe ist bekannt!
Offene Gruppe erfordert erhöhte Aufsicht.

Ich kann nur das initiieren, was ich überwachen kann!

Männliche und weibliche Betreuungskräfte!

Nachfrage bei Nicht – Erscheinen?

Aufsichtpflicht beginnt bei "Angebotsbeginn" und endet bei "Ende des Angebotes"

"überwirkende Aufsichtspflicht" kann notwendig sein, wenn bspw. Kind immer abgeholt wird...

Wegeunfall

Zu den Arbeitsunfällen zählen nicht nur die im Betrieb bei der eigentlichen Arbeitstätigkeit erlittenen Unfälle, sondern auch

Wegeunfälle. Wegeunfälle sind Unfälle, die Beschäftigte auf dem Weg zur oder von der Arbeit erleiden.

Merksätze Wegeunfall....

- * versichert ist der direkte Weg * Verkehrsmittel (Bus, Bahn, Auto, Fahrrad, zu Fuss) ist egal
 - * Problem " dritter Ort" (anderer Ausgangs-, Zielpunkt) streitig....
 - * "Unterbrechung": nur geringfügig ok! (bspw. Kiosk im öffentlichen Verkehrsraum)
 * mehr als 2 Stunden Unterbrechung kein
 - * mehr als 2 Stunden Unterbrechung kein Schutz!
 - * " Umweg/Abweg" : nur geringfügig ok; Fahrgemeinschaftsfälle...

Wer noch mehr wissen will ...

www.guvv-bayern.de www.unfallkassen/index.jsp

www.dguv.de/inhalt/BGuUK/

www.unfallversicherungratgeber.de/definition_unfall.htm

Kinder im Straßenverkehr..... § 828 BGB

- (1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.
- (2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.
 - (3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Grenzen der Haftung von Kindern im Straßenverkehr

(§ 828 II BGB seit 2002)

"Vorsatz": Kinder ab 7 Lj. haften "immer"

7.Lj. bis 10 Lj. " keine Haftung" bei Unfällen im fließenden Verkehr (BGH NJW 2005,354 Kickboard)

Einzelfallbetrachtung bei Unfällen im "ruhenden Verkehr"

(BGH NJW 2005, 356 Fahrrad gegen Auto 9 j.)

Aufsichtspflicht – Wie packe ich das ???

INFORMATION

In welcher Situation bin ICH als Betreuer?

CHECK – UP betreffend:

Gruppengrösse Gruppenverhalten Örtliche Umgebung Gefahrenquellen "Lernziele"

Kann ich die Aufsicht führen ???

BELEHRUNG/ AUFKLÄRUNG

Was müssen die Kids wissen? **Gefahren?** Wie sollen sich die Kinder verhalten? Pädagogische Ziele? Das A & O ,, kindgerechte Kommunikation !!!" Warnung vor Übertretungen von **Anweisungen!**

LEITUNG/KONTROLLE

Wo ist meine Gruppe?
Was macht die Gruppe?
Werden meine Anweisungen befolgt?
Kontrolle der Kids untereinander?
Wie agieren die Kinder untereinander und miteinander (Interaktionen)?

VOLLSTRECKEN

Belehrung Aufklärung Warnung/Verwarnung **Anleiten** Einzelgespräch / Gruppengespräch Ausschluss von Angeboten Information an die Eltern Androhung vollständiger Ausschluss Ausschluss bei Vertragsverletzung (AGB der VHS beachten)

Wo bekomme ich weitere Informationen her?

www.aufsichtspflicht.de www.praxis-jugendarbeit.de www.familienhandbuch.de www.rechtsfragen-jugendarbeit.de www.sportjugend-hessen.de

Und "Gedrucktes"???

Sigrun von Hassel, Jugendrechtsberater, 2. Auflage, München 2006

Günter Mayer, Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung für Jugendgruppenleiter, 4. Auflage, Regensburg, 2011

Johannes Schilling, Rechtsfragen in der Jugendarbeit 3. Auflage, Weinheim und München 2010

VII. "Ältere 'demente Menschen'als Kunden im Kulturbetrieb

Demenz leitet sich ab von lateinisch demenzia - ohne Geist bzw. menz – Verstand, de – abnehmend, ab

(... Verwirrtheit, chronische)

Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 259. Auflage, Berlin New York 2002 Seite 345

Bezeichnung für in der Regel über Monate bis Jahre chronisch progredient verlaufende, degenerative Veränderungen des Gehirns mit Verlust von früher erworbenen kognitiven Fähigkeiten.

Was passiert konkret?

- 1. normale, geordnete Alltagsbewältigung ist nicht mehr möglich
 - 2. stetiger Verlust des vorher vorhandenen Leistungsvermögens

"Rechts"folgen

Fähigkeit zur Entscheidung und die Fähigkeit der Bildung des natürlichen Willens ist getrübt bzw. nicht mehr vorhanden

"Sozial"folgen

- 1. soziale Rollen vergessen werden
- 2. Persönlichkeitsmerkmale nicht mehr wahrgenommen
 - 3. Eigenarten verstärken sich

Folgen:

- 1. irrationale
- 2. unmotivierte

Handlungen der Menschen müssen akzeptiert werden.

Betätigung des "natürlichen Willens"

* Freiheit (Art. 1, 2 GG)
-Autonomie* Rationalität

Willenserklärung!

Fürsorge, Begleitung, Kommunikation...

"Demenzgerecht" kommunizieren!

*aktives Zuhören

* Ernst nehmen

*respektieren (respektvoller Umgang)

* Fähigkeiten fördern

* Haltungen akzeptieren

* Verständnis aufbringen!

* Erinnerungsstützen (Zettel, Post it, Bilder, Fotobuch)

* Kommunikation ohne Worte

(Streicheln, Massage, körperliche Zuwendung)

Die wichtigsten Kommunikationsregeln

(entnommen und abgeändert aus :http://www.wegweiser-demenz.de/richtig-kommunizieren.html)

- 1. Positive Kommunikation: Kritisieren Sie nicht
 - 2. Gelassenheit: Zeit und Ruhe geben!
- 3. Einfache Fragen: Was siehst du? Hörst du den Bus draußen kommen? Wie geht es dir gerade?
 - 4. Informationsaustausch: Geschlossene Fragen (Ja oder Nein) stellen
 - 5. Blickkontakt und direkte Ansprache
 - 6. Klartext: Langsam reden, kurze und klare Sätze

- 7. Nicht überfordern; keine Ironie, kein Sarkasmus
 - 8. Wiederholungen, keine Diskussionen
 - 9. Aktives Weghören bei Anschuldigungen und Vorwürfen

10. Keine Alternativkommunikation Fragen Sie lieber: "Möchtest du einen Apfelsaft oder lieber einen Orangensaft?" anstatt: "Welchen Saft möchtest du trinken?"

Annex:

Mein Kommunikationsmuster (allgemein)

Rapport vor Intervention

* Wer ist mein Gegenüber ?

* Welche Ziele, Interessen und Erwartungen hat mein Gegenüber ?

* Welche Interessen stehen hinter seiner Position?

* Warum macht er das ?

* Warum verhält er sich gerade so?

* Wie möchte er behandelt werden?

* Wie möchte ich von ihm behandelt werden?

* Wie gut ist mein Verhältnis zum Gegenüber?

* Wie können wir beide zufrieden aus dieser

Situation herauskommen?

VIII. Unser Kulturverein 2040 Zukunftsfragen

* Verein ist ein , mittelständischer Betrieb" der professionell gemanagt werden muss

* Notwendigkeit klarer Strukturen in Aufbau- und Ablauforganisation

Das bedeutet...

- * Nachdenken über neue Arbeitsformen * Strukturen stets evaluieren * Beratungsresistenz abbauen * steter Blick von Außen in Verein...
- * interne und externe Evaluation der Organisation

1.

Offene und transparente Kommunikation

* Homepage

*e-mail Newsletter- regelmäßig
* Rundschreiben

* "Mitarbeiter- Treffen , Schulung,

Superversion"

* "Mund-zu-Mund-Propaganda"

* aktive Medienarbeit (Presse, Internet,

Funk..., facebook, social media)

2.

Klare Aufbau- und Ablauforganisation " im Verein"

- * Vorstand mit Geschäftsbereichen
 * Personalbogen
 - * "Ich kann was Formular"
 - * Teamsitzungen mit Aktiven
 - * " feed back- Bogen"
 - * "Kundenbefragung"

3. Vermeiden von Haftung durch

* Schulung der Mitarbeiter
(Fallbesprechungen)

* Aus- und Fortbildung
(Angebote der VHSen nutzen; eigene
Angebote)

* Systematisierung von Alltagsfällen

* FAQ

* aktives Informations- und

Wissensmanagement

Der erste Schritt zur Veränderung....

Fragen Sie ihre Mitglieder....

Vereinsanalyse...

Fragebögen im www:

http://www.btv.de/BTVToServe/abaxx-?\$part=btv.common.getBinary&docId=1086007 http://www.atv1845.de/wp/wp-content/uploads/2009/12/Fragebogen_ATV.pdf http://lsb.barkhof.uni-bremen.de/ccm/navigation/vereinsanalyse/ http://www.ziel-im-visier.de/img/Downloads_Projekt/Fragebogen_Vereinsvorsitzende.pdf

Beispiel einer Vereinsanalyse:

http://www.tvliestal.ch/documents/vorstand/VereinsanalyseTV Liestal.pdf

Literatur-TIPPs:

Siegfried Nagel / Torsten Schlesinger, Sportvereinsentwicklung"

Ein Leitfaden zur Planung von Veränderungsprozessen Bern/Stuttgart/Wien 2012

Ruth Simsa / Michael Patak " Leadership in Nonprofit – Organisationen"

Wien 2008

IX.

Der Dauerbrenner auch in der Kulturvereinsarbeit Bilder, Persönlichkeitsrechte

Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden

§ 23 KunstUrhG "AUSNAHMEN"

1)Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer
Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 22 KunstUrhG

"Bildnisse dürfen <u>nur mit Einwilligung</u> des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten."

Grundsätzliches zur Einwilligung

(§ 183 BGB)

- 1. "Vorher", vor dem Shot
- 2. Gegenstand der Einwilligung
- 2.1. "Zweck" des Bildes (Zweckübertragungslehre)
 - 2.2. "Art" des Bildes
 - 2.3. " Umfang der Rechte" der geplanten Veröffentlichung (Medium ? , einmalig, mehrfach ?)

Formen der Einwilligung

1. "ausdrückliche" Einwilligung

1.1. " schriftlich"

1.2. " e-mail"

1.3. " SMS"

- 1.4. "mündlich" (Beweisproblem!)
- 1.5. " Negativ-Testat-Fall" (Aushang bei Veranstaltung)

2. " stillschweigende" Einwilligung

- 2.1. " Duldung ohne Gegenwehr" (-)
- 2.2. "Hineindrücken in das Bild" bei öff. VA
 - 2.3. " einwilligungslose" Veröffentlichung

Reichweite der Einwilligung

1. "Zweckübertragungslehre"
(ggf. Auslegung)
2. Problem der " Mehrfachverwertung"
3. " aktuelle Berichterstattung", <u>nicht</u>
"künftige Berichterstattung" (Turnierfall!)
4. " Künstler während Engagement", <u>nicht</u>
danach!

Widerruf der Einwilligung

- 1. Bindungswirkung; <u>venire contra factum</u> <u>proprium!</u>
 - 2. gewichtige Gründe: unzumutbare Beeinträchtigungen
 - 2.1. einzelfallbezogene Güterabwägung
- 2.2. Informationsinteressen der Öffentlichkeit
 - 2.3. Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten
 - 3. Realakt (§ 242 BGB)

Prüfungspflichten vor Veröffentlichung I

(BGH NJW 1985, 1617,1619)

" Jeder, der das Personenbild eines anderen verbreiten will, ist von sich aus der Prüfung gehalten, wie weit seine Veröffentlichungsbefugnis reicht"

Prüfungspflichten vor Veröffentlichung II

(BGH NJW 1996, 1131, 1134)

Die Medien müssen die Gefahr etwas Falsches zu berichten, stets nach Kräften auszuschalten versuchen"

"Gleitender Sorgfaltsmaßstab"

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit und ihre aktive Mitarbeit Viel Erfolg und weiter Spaß im Beruf und Ehrenamt

Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.maltejoerguffeln.de
ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln